

Entgeltordnung des Ortenaukreises für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis Entgelte nach Teil B dieser Entgeltordnung.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Rechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheit geleistet wird.
5. Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Mahnung Mahnkosten von 5 EUR erhoben. Außerdem werden für rückständige Beträge Verzugszinsen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet.
6. Soweit im Verzeichnis nichts Anderes ausgeführt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis entstandenen Auslagen abgegolten.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt für die im Verzeichnis B unter den laufenden Nummern 1 bis 7 aufgeführten Benutzungen kreiseigener Einrichtungen am 01. Mai 2020 in Kraft. Diese Regelung tritt für die im Verzeichnis B unter der laufenden Nummer 8 aufgeführten Benutzungen kreiseigener Einrichtungen aufgrund der Forstreform rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11. Dezember 2017 außer Kraft.

Offenburg, 07.04.2020

Landratsamt Ortenaukreis

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "F. Scherer".

Frank Scherer
Landrat

Entgeltordnung**B. Verzeichnis**

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
1. Kreiseigene Dienststellen		
1.1	Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich Gutachten und Schätzungen	64 EUR je Std. zzgl. Reisekosten
1.2	Prüfungstätigkeit für Sonder- und Treuhandvermögen des Landkreises, kommunale Stiftungen sowie für Dritte	64 EUR je Std.
1.3	Sonstige Gutachten und Leistungen	64 EUR je Std. zzgl. Reisekosten
1.4	Leistungen der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau	
1.4.1	Gutachten und sonstige Leistungen	58 EUR je Std. zzgl. Reisekosten
1.4.2	Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde	1 % des Schätzwertes, mind. 58 EUR je Std. zzgl. Reisekosten
1.4.3	Baumwartkurs	360 EUR je Teilnehmer
1.4.4	Praxiskurs für Obst- und Gartenbauvereine halbtägig	150 EUR
1.4.5	Mehrstündige/mehrtägige Seminare	Gebühren ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung
2. Schulen		
2.1	Fachschule für Gestaltung Lahr Malerfachschule Lahr Lackierfachschule Lahr Bundesfachschule für Werbetechnik Schulgeld je Semester	
	Komplettkurs (Teile 1-4)	
	Meisterschule Maler/Lackierer	570 EUR
	Meisterschule Fahrzeuglackierer	570 EUR
	Meisterschule Schilder- und Lichtreklamehersteller	570 EUR
	Teilangebote I	
	Fachtheorie und Fachpraxis (3Tage/Woche)	500 EUR
	Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung	350 EUR
	Jahr 1 der Fachschule für Gestaltung FGF1 (inkl. Meister)	570 EUR
	Jahr 2 der Fachschule für Gestaltung FGF2	230 EUR
	Kostenersatz der Meisterprüflinge für die Benutzung der Maschinen, Spritzanlagen und sonstigen Geräte	20 EUR je Betriebsstunde
	Kostenersatz für die Benutzung der Autolackieranlage	30 EUR je Betriebsstunde

Entgeltordnung

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
2.2	Fachschule für Landwirtschaft, Offenburg in Teilzeitform Schulgeld je Wintersemester	100 EUR
2.3	Fachschule für Technik - Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik, Offenburg Schulgeld je Semester	225 EUR
2.4	Fachschule für Technik - Fachrichtung Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Datenelektronik, Offenburg Schulgeld je Semester	450 EUR
2.5	Fachschule für Technik - Fachrichtung Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Energieelektronik, Lahr Schulgeld je Semester	450 EUR
2.6	Fachschule für Technik - Fachrichtung Maschinenbau, Lahr Schulgeld je Semester	450 EUR
2.7	Industriemeisterschule für Metall, Lahr Jahreskurs	900 EUR
2.8	Kfz-Meisterschule, Offenburg Jahreskurs	1.050 EUR
2.9	Schülerwohnheim der Badischen Malerfachschule Lahr Einzelzimmer pro Tag	30 EUR jeweils ohne Verpflegungskosten
2.10	Schülerwohnheim der Beruflichen Schulen Kehl Doppelzimmer pro Person und Tag	30 EUR zzgl. Verpflegungskosten
3. Überlassung von Schulräumen und Sporthallen bzw. Gymnastikräumen für außerschulische Veranstaltungen		
Für die Benutzung von Schulräumen, Sporthallen bzw. Gymnastikräumen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Ortenaukreises für außerschulische Zwecke werden Entgelte erhoben. Soweit die Nutzung nach Stunden abzurechnen ist, wird eine Belegungsstunde mit 60 Minuten angesetzt.		
3.1	Schulräume	
3.1.1	Klassenraum	16 EUR je Std., höchstens 96 EUR am Tag
3.1.2	Fachraum (Biologie, Chemie, Physik etc.)	19 EUR je Std., höchstens 96 EUR am Tag
3.1.3	Küche	26 EUR je Std., höchstens 156 EUR am Tag
3.1.4	Werkstatt (Bau, Holz, Kfz etc.)	30 EUR je Std., höchstens 180 EUR am Tag
3.1.5	EDV/CAD-Raum, Elektrolabor	36 EUR je Std., höchstens 216 EUR am Tag

Entgeltordnung

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
3.1.6	CNC-Raum	48 EUR je Std., höchstens 288 EUR am Tag
3.1.7	Aula	54 EUR je Std., höchstens 324 EUR am Tag
3.1.8	Pausenhalle	36 EUR je Std., höchstens 216 EUR am Tag
3.1.9	Gymnastikraum	13 EUR je Std., höchstens 78 EUR am Tag
3.2	Kreissporthallen	
3.2.1	Kreissporthalle Lahr / Im Mauerfeld	30 EUR je Std.
3.2.2	Kreissporthalle Lahr / Bergstraße	20 EUR je Std.
3.2.3	Kreissporthalle Kehl	30 EUR je Std.
3.2.4	Kreissporthalle Offenburg / Kreisschulzentrum	30 EUR je Std.
3.2.5	Kreissporthalle Gengenbach / Mattenhof	20 EUR je Std.
3.2.6	Kreissporthalle Wolfach	20 EUR je Std.
<p>Das Amt für Schule und Kultur ist berechtigt, in Absprache mit der Schulleitung in besonders gelagerten Fällen auf Antrag das Entgelt teilweise zu erlassen. Für Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes wird das Entgelt auf die Hälfte ermäßigt.</p> <p>Die Überlassung von Schulräumen zur Durchführung von Gesellen- und Zwischenprüfungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der an Kreisschulen durchgeführten dualen Berufsausbildung stehen, erfolgt entgeltfrei.</p> <p>Bei Änderungen der Bewirtschaftungskosten (Energie-, Lohn-, Reinigungskosten etc.) ist die Verwaltung berechtigt, die Entgeltsätze entsprechend anzupassen.</p>		
4. Kreismedienzentrum		
4.1	Für öffentliche Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung gelten die Entgelte nach lfd. Nr. 4.5 Spalte 3. Dies gilt auch für staatlich anerkannte Privatschulen, die den für jedes Schuljahr festgelegten Betrag je Schüler an das Landesmedienzentrum entrichtet haben. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist jedoch stets entgeltpflichtig.	
4.2	Die Entgelthöhe bemisst sich nicht nach der Dauer der tatsächlichen Nutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum. Jeder angefangene Arbeitstag zählt als voller Entleihtag, wobei der Abhol- und Rückgabetag als 1 Tag berechnet wird. Arbeitsfreie Tage, wie z.B. Samstage, Sonn- und Feiertage, werden nicht berechnet.	
4.3	Bei Überschreitung des vom Kreismedienzentrum festgesetzten Rückgabetermins wird für jeden Tag der Überschreitung das zu Grunde liegende Entgelt erhoben. Dies gilt auch, wenn ansonsten Entgeltbefreiung nach lfd. Nr. 4.1 besteht.	
4.4	Transport, Versand und Nutzung gehen zu Lasten und auf Gefahr des Entgeltschuldners. Dies gilt auch bei Entgeltbefreiung nach lfd. Nr. 4.1.	

Entgeltordnung

4.5	Für den Verleih von Medien und Geräte werden folgende Entgelte festgesetzt:		
		Entgelte	
		Einrichtungen Ziff. 4.1 Satz 1 Schulen, Kigas, Vereine e.V. bis 3 Tage	Sonstige Entleiher Ziff. 4.1 Satz 3 Privat oder mit Einnahmen je Tag
4.5.1	Projektionstechnik		
	Beamer	10,00 EUR	20,00 EUR
	Beamer High Tech	20,00 EUR	40,00 EUR
	Dokumentenkamera	4,00 EUR	kein Verleih
	Leinwand Standard	3,00 EUR	5,00 EUR
	Großleinwand	5,00 EUR	10,00 EUR
	Leinwand Übergroße	10,00 EUR	20,00 EUR
4.5.2	Video- / Bildtechnik		
	Digitale Videokamera	3,00 EUR	10,00 EUR
	Digitale Fotokamera Standard	3,00 EUR	10,00 EUR
	Digitale Fotokamera High Tech	20,00 EUR	40,00 EUR
	HD-Camcorder Canon Legria	5,00 EUR	15,00 EUR
	Videoplayer	3,00 EUR	10,00 EUR
	DVD Player	3,00 EUR	10,00 EUR
4.5.3	Audio Technik		
	MP3 Recorder	3,00 EUR (pro Woche)	10,00 EUR
	Mobiles Soundsystem (+Subwoofer)	15,00 EUR (20,00 EUR)	30,00 EUR (40,00 EUR)
	Funkmikrofonsystem	10,00 EUR	20,00 EUR
	Aktivlautsprecher	5,00 EUR	10,00 EUR
4.5.4	Informationstechnik		
	1 iPad (pro Woche)	4,00 EUR	kein Verleih
	1 Satz iPads (10 Stück im Koffer + Zubehör pro Woche)	40,00 EUR	kein Verleih
	1 Surface Tablet pro Woche	4,00 EUR	kein Verleih
	1 Satz Surface Tablets (10 Stück im Koffer + Zubehör pro Woche)	40,00 EUR	kein Verleih
	1 Laptop (pro Woche)	4,00 EUR	kein Verleih
	1 Satz Laptops pro Woche	40,00 EUR	kein Verleih
	1 Set GPS- Navi (5 Geräte pro Woche)	10,00 EUR	kein Verleih
	1 Set GPS-Navi (9 Geräte pro Woche)	20,00 EUR	kein Verleih
	1 Set Blue-Bot Group Starter Bundle (6 Stück) pro Woche	15,00 EUR	kein Verleih
4.5.5	Medien	entgeltfrei	5 EUR
4.5.6	Für sonstige Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums	64 EUR je Std.	kein Verleih
4.5.7	Medienpädagogische Beratung und Schulnetzberatung	Reisekosten, ansonsten entgeltfrei	kein Verleih
Für Verleihvorgänge oder Dienstleistungen, die nicht in dieser Entgeltordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Entgeltordnung ein angemessenes Entgelt festsetzen.			

Entgeltordnung

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt
5. KFZ-Zulassung		
5.1	Erteilung von Plaketten nach der 35. BlmSchV (Kennzeichnungsverordnung)	5 EUR
5.2	Erteilung von Plaketten nach der 35. BlmSchV (Kennzeichnungsverordnung) mit Versand und Bearbeitungsaufwand	6 EUR
6. Volkshochschule Ortenau		
Die Teilnehmergebühren ergeben sich aus dem aktuellen VHS-Programm. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Ortenau.		
7. Ernährungszentrum Ortenau		
Das Ernährungszentrum bietet verschiedene Veranstaltungen und Kurse zur Ernährung an. Die jeweiligen Gebühren ergeben sich aus der Ausschreibung der Kurse.		
8. Laubholzverkaufsstelle und Dienstleistungen des Kreisforstbetriebs		
8.1	Vereinbarung zur Übernahme des Laubholzverkaufs im Körperschaftswald und Privatwald	
8.1.1	Laubholzverkauf und Brennholzverkauf inkl. Fakturierung, ohne Waldübergabe	2 EUR/Festmeter verkaufte Holzmenge inkl. 19% USt.
8.1.2	Laubholzverkauf inkl. Fakturierung, mit Waldübergabe	4 EUR/Festmeter verkaufte Holzmenge inkl. 19% USt.
8.1.3	Wertholzverkäufe/Submissionsholz inkl. Fakturierung	8 EUR/Festmeter verkaufte Holzmenge inkl. 19% USt.
8.2	Vereinbarung zur Übernahme Forstdienstleistungen im Körperschaftswald und Privatwald	
8.2.1	sonstige Dienstleistungen (außerhalb der KWaldVO oder PWaldVO) in engem Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung	69 EUR je Std. zuzüglich 19% USt.
8.2.2	sonstige Dienstleistungen (außerhalb der KWaldVO oder PWaldVO) in engem Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung	Stücksatz, wenn vertraglich vereinbart